

# Aquila International Fund - Corby Swiss Equity (CHF)

OGAW nach liechtensteinischem Recht  
in der Rechtsform der Treuhänderschaft



## AQUILA

**Geprüfter Jahresbericht**  
per 31. Dezember 2016

Asset Manager:



Verwaltungsgesellschaft:



# Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>2</b>
<b>Verwaltung und Organe .....</b>	<b>3</b>
<b>Tätigkeitsbericht .....</b>	<b>4</b>
<b>Vermögensrechnung .....</b>	<b>5</b>
<b>Ausserbilanzgeschäfte .....</b>	<b>5</b>
<b>Erfolgsrechnung .....</b>	<b>6</b>
<b>Verwendung des Erfolges .....</b>	<b>7</b>
<b>Veränderung des Nettofondsvermögens .....</b>	<b>7</b>
<b>Anzahl Anteile im Umlauf .....</b>	<b>7</b>
<b>Kennzahlen .....</b>	<b>8</b>
<b>Vermögensinventar / Käufe und Verkäufe .....</b>	<b>9</b>
<b>Ergänzende Angaben .....</b>	<b>14</b>
<b>Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer .....</b>	<b>26</b>
<b>Kurzbericht des Wirtschaftsprüfers .....</b>	<b>28</b>

# Verwaltung und Organe

<b>Verwaltungsgesellschaft</b>	IFM Independent Fund Management AG Austrasse 9 FL-9490 Vaduz
<b>Verwaltungsrat</b>	Heimo Quaderer S.K.K.H. Simeon von Habsburg Hugo Quaderer
<b>Geschäftsleitung</b>	Luis Ott Alexander Wymann Michael Oehry
<b>Domizil, Administration und Vertriebsstelle</b>	IFM Independent Fund Management AG Austrasse 9 FL-9490 Vaduz
<b>Asset Manager und Promoter</b>	Aquila & Co. AG Bahnhofstrasse 28a / Paradeplatz CH-8001 Zürich
<b>Verwahrstelle und Zahlstelle</b>	Liechtensteinische Landesbank AG Städtle 44 FL-9490 Vaduz
<b>Wirtschaftsprüfer</b>	Ernst & Young AG Schanzenstrasse 4a CH-3008 Bern

# Tätigkeitsbericht

## Sehr geehrte Anlegerinnen Sehr geehrte Anleger

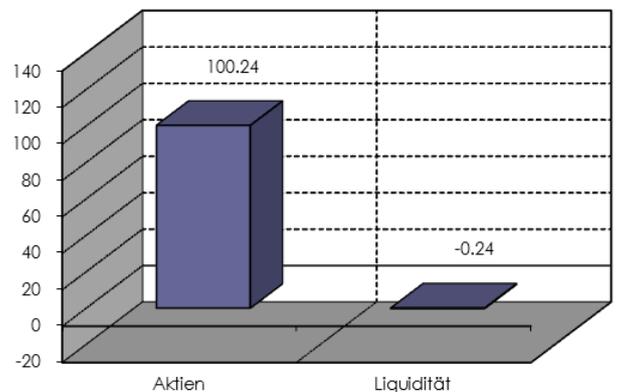
Wir freuen uns, Ihnen den Jahresbericht des **Aquila International Fund – Corby Swiss Equity (CHF)** vorlegen zu dürfen.

Der Nettoinventarwert pro Anteilschein ist seit 31. Dezember 2015 von CHF 1'706.55 auf CHF 1'717.52 gestiegen und erhöhte sich somit um 0.64%. Am 31. Dezember 2016 belief sich das Fondsvermögen auf CHF 15.5 Mio. und es befanden sich 9'031 Anteile im Umlauf.

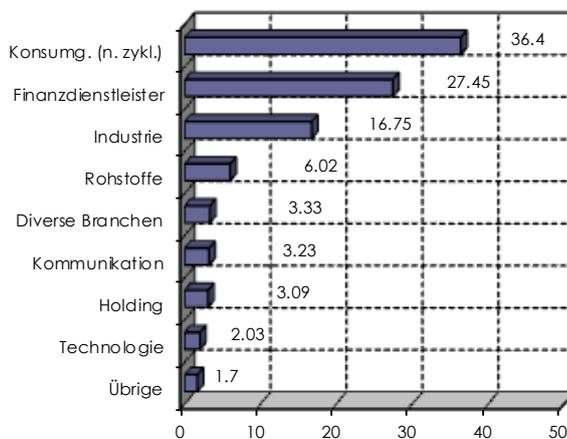
## Performance Chart



## Gliederung nach Anlagentyp



## Gliederung nach Branche



## Top 10

Gesellschaft	Gewichtung
Roche Holding	8.81%
Novartis AG	8.12%
Nestle SA	7.63%
UBS Group	6.27%
Actelion Ltd.	4.17%
LafargeHolcim Ltd	4.05%
ABB Ltd	3.88%
Zurich Insurance Group AG	3.80%
CIE Financier Richemont	3.33%
Credit Suisse Group	3.30%
<b>% vom Portfolio</b>	<b>53.34%</b>

# Vermögensrechnung

	31. Dezember 2016	31. Dezember 2015
	CHF	CHF
Bankguthaben auf Sicht	55'920.45	182'878.33
Bankguthaben auf Zeit	0.00	0.00
Wertpapiere zum Bewertungskurs	15'548'900.20	17'207'160.00
Derivate Finanzinstrumente	0.00	0.00
Sonstige Vermögenswerte	0.00	0.00
<b>Gesamtfondsvermögen</b>	<b>15'604'820.65</b>	<b>17'390'038.33</b>
Verbindlichkeiten	-93'856.58	-100'978.17
<b>Nettofondsvermögen</b>	<b>15'510'964.07</b>	<b>17'289'060.16</b>

## Ausserbilanzgeschäfte

Allfällige, am Ende der Berichtsperiode offene **derivative Finanzinstrumente** sind aus dem Vermögensinventar ersichtlich.

Allfällige, am Bilanzstichtag ausgeliehene Wertpapiere (**Securities Lending**) sind aus dem Vermögensinventar ersichtlich.

Am Bilanzstichtag waren **keine** aufgenommenen **Kredite** ausstehend.

# Erfolgsrechnung

	01.01.2016 - 31.12.2016	01.01.2015 - 31.12.2015
	CHF	CHF
<b>Ertrag</b>		
Aktien	337'576.84	280'828.13
Ertrag Bankguthaben	0.00	0.00
Sonstige Erträge	0.00	54'852.85
Einkauf laufender Erträge (ELE)	-11'934.78	-1'816.64
<b>Total Ertrag</b>	<b>325'642.06</b>	<b>333'864.34</b>
<b>Aufwand</b>		
Reglementarische Vergütung an die Verwaltung	318'321.63	339'842.46
Performance Fee	0.00	51'682.42
Reglementarische Vergütung an die Verwahrstelle	19'796.86	20'137.84
Revisionsaufwand	9'180.00	9'180.00
Passivzinsen	75.96	-2.44
Sonstige Aufwendungen	35'459.43	35'256.13
Ausrichtung laufender Erträge (ALE)	27'481.28	-13'336.59
<b>Total Aufwand</b>	<b>410'315.16</b>	<b>442'759.82</b>
<b>Nettoertrag</b>	<b>-84'673.10</b>	<b>-108'895.48</b>
Realisierte Kapitalgewinne und Kapitalverluste	140'947.97	1'521'189.35
<b>Realisierter Erfolg</b>	<b>56'274.87</b>	<b>1'412'293.87</b>
Nicht realisierte Kapitalgewinne und Kapitalverluste	-36'452.71	-1'635'752.65
<b>Gesamterfolg</b>	<b>19'822.16</b>	<b>-223'458.78</b>

## Verwendung des Erfolges

	CHF
<b>Nettoertrag des Rechnungsjahres</b>	<b>-84'673.10</b>
Zur Ausschüttung bestimmte Kapitalgewinne des Rechnungsjahres	0.00
Zur Ausschüttung bestimmte Kapitalgewinne früherer Rechnungsjahre	0.00
Vortrag des Vorjahres	0.00
Zur Verteilung verfügbarer Erfolg	-84'673.10
Zur Ausschüttung an die Anleger vorgesehener Erfolg	0.00
Zur Wiederanlage zurückbehaltener Erfolg	-84'673.10
<b>Vortrag auf neue Rechnung</b>	<b>0.00</b>

## Veränderung des Nettofondsvermögens

	CHF
Nettofondsvermögen zu Beginn der Periode	17'289'060.16
Saldo aus dem Anteilsverkehr	-1'797'918.25
Gesamterfolg	19'822.16
<b>Nettofondsvermögen am Ende der Berichtsperiode</b>	<b>15'510'964.07</b>

## Anzahl Anteile im Umlauf

Anzahl Anteile zu Beginn der Periode	10'131
Neu ausgegebene Anteile	5'867
Zurückgenommene Anteile	-6'967
<b>Anzahl Anteile am Ende der Periode</b>	<b>9'031</b>

## Kennzahlen

<b>Aquila International Fund - Corby Swiss Equity</b>	<b>31.12.2016</b>	<b>31.12.2015</b>	<b>31.12.2014</b>
Nettofondsvermögen in CHF	15'510'964.07	17'289'060.16	21'361'932.71
Ausstehende Anteile	9'031	10'131	12'523
Inventarwert pro Anteil in CHF	1'717.52	1'706.55	1'705.82
Performance in %	0.64	0.04	5.89
Performance in % seit Liberierung am 10.10.2001	71.75	70.66	70.58
TER 1 in % (exkl. performanceabhängige Vergütung)	2.12	2.01	2.06
Performanceabhängige Vergütung in %	0.00	0.26	0.21
TER 2 in % (inkl. performanceabhängige Vergütung)	2.12	2.27	2.27
PTR in %	0.00	24.85	27.21
Transaktionskosten in CHF	19'167.63	11'036.76	15'915.03

### Rechtliche Hinweise

Die historische Wertentwicklung eines Anteils ist keine Garantie für die laufende und zukünftige Performance. Der Wert eines Anteils kann jederzeit steigen oder fallen. Die Performance Daten lassen zudem die bei der Ausgabe und Rücknahme der Anteile erhobenen Kommissionen und Kosten unberücksichtigt.

### TER

Sofern Anteile anderer Fonds (Zielfonds) im Umfang von mindestens 10% des Fondsvermögens erworben werden, wird eine synthetische TER berechnet. Die TER des Fonds setzt sich aus Kosten, welche auf Ebene des Fonds direkt angefallen sind und im Falle der Berechnung der synthetischen TER zusätzlich aus der anteilmässigen TER der einzelnen Zielfonds, gewichtet nach deren Anteil am Stichtag sowie der effektiv bezahlten Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge der Zielfonds, zusammen.

# Vermögensinventar / Käufe und Verkäufe

WHG	Portfolio Bezeichnung	Käufe <sup>1)</sup>	Verkäufe <sup>1)</sup>	Bestand per 31.12.2016	Kurs	Kurswert in CHF	% des NIW
<b>WERTPAPIERE UND ANDERE ANLAGEWERTE</b>							
<b>BÖRSENNOTIERTE ANLAGEWERTE</b>							
<b>Aktien</b>							
<b>Banken</b>							
CHF	Cembra Money Bank	8'200	2'400	5'800	74.20	430'360	2.77%
CHF	Credit Suisse Group	29'638	26'638	35'000	14.61	511'350	3.30%
CHF	Julius Baer Grp. AG	4'000	5'190	8'810	45.23	398'476	2.57%
CHF	UBS Group	56'700	47'700	61'000	15.95	972'950	6.27%
						<b>2'313'136</b>	<b>14.91%</b>
<b>Baugewerbe</b>							
CHF	LafargeHolcim Ltd	9'000	4'300	11'700	53.65	627'705	4.05%
						<b>627'705</b>	<b>4.05%</b>
<b>Baumaterialien</b>							
CHF	Geberit AG	2'100	950	1'150	408.20	469'430	3.03%
						<b>469'430</b>	<b>3.03%</b>
<b>Biotechnologie</b>							
CHF	Actelion Ltd.	2'930	0	2'930	220.50	646'065	4.17%
						<b>646'065</b>	<b>4.17%</b>
<b>Chemikalien</b>							
CHF	Givaudan	0	170	230	1'866.00	429'180	2.77%
CHF	Syngenta 2. Linie	1'250	0	1'250	403.45	504'313	3.25%
						<b>933'493</b>	<b>6.02%</b>

## Vermögensinventar / Käufe und Verkäufe

WHG	Portfolio Bezeichnung	Käufe <sup>1)</sup>	Verkäufe <sup>1)</sup>	Bestand per 31.12.2016	Kurs	Kurswert in CHF	% des NIW
<b>Computer / Hardware</b>							
CHF	Logitech International SA	0	22'100	12'400	25.40	314'960	2.03%
						<b>314'960</b>	<b>2.03%</b>
<b>Detailhandel</b>							
CHF	Swatch Group	800	1'950	4'850	62.25	301'913	1.95%
						<b>301'913</b>	<b>1.95%</b>
<b>Diverse Branchen</b>							
CHF	CIE Financier Richemont	4'000	3'050	7'650	67.45	515'993	3.33%
						<b>515'993</b>	<b>3.33%</b>
<b>Elektronik</b>							
CHF	ABB Ltd	25'000	31'000	28'000	21.48	601'440	3.88%
						<b>601'440</b>	<b>3.88%</b>
<b>Finanzdienstleister</b>							
CHF	Helvetia Holding	0	370	730	548.50	400'405	2.58%
CHF	Partners Group Holding	0	910	990	477.25	472'478	3.05%
						<b>872'883</b>	<b>5.63%</b>
<b>Healthcare-Produkte</b>							
CHF	Straumann Holding AG	400	0	400	397.50	159'000	1.03%
						<b>159'000</b>	<b>1.03%</b>

## Vermögensinventar / Käufe und Verkäufe

WHG	Portfolio Bezeichnung	Käufe <sup>1)</sup>	Verkäufe <sup>1)</sup>	Bestand per 31.12.2016	Kurs	Kurswert in CHF	% des NIW
<b>Holding</b>							
CHF	Forbo Holding AG	125	235	365	1'313.00	479'245	3.09%
						<b>479'245</b>	<b>3.09%</b>
<b>Kommerzielle Dienstleistungen</b>							
CHF	Adecco SA	3'400	8'150	5'250	66.65	349'913	2.26%
						<b>349'913</b>	<b>2.26%</b>
<b>Maschinen / Gerätebau</b>							
CHF	Bobst Group SA	443	0	443	70.80	31'364	0.20%
CHF	Georg Fischer AG	200	625	375	834.00	312'750	2.02%
CHF	Rieter Holding AG	0	1'160	1'290	177.10	228'459	1.47%
						<b>572'573</b>	<b>3.69%</b>
<b>Nahrungsmittel</b>							
CHF	Aryzta AG	0	4'500	5'500	44.85	246'675	1.59%
CHF	Nestle SA	9'000	11'300	16'200	73.05	1'183'410	7.63%
						<b>1'430'085</b>	<b>9.22%</b>
<b>Pharma</b>							
CHF	Novartis AG	12'000	10'000	17'000	74.10	1'259'700	8.12%
CHF	Roche Holding	2'940	2'200	5'740	238.00	1'366'120	8.81%
						<b>2'625'820</b>	<b>16.93%</b>
<b>Telekommunikation</b>							
CHF	Swisscom AG	800	600	1'100	456.10	501'710	3.23%
						<b>501'710</b>	<b>3.23%</b>

## Vermögensinventar / Käufe und Verkäufe

WHG	Portfolio Bezeichnung	Käufe <sup>1)</sup>	Verkäufe <sup>1)</sup>	Bestand per 31.12.2016	Kurs	Kurswert in CHF	% des NIW
<b>Transportunternehmen</b>							
CHF	Kühne + Nagel International AG	750	1'820	2'430	134.60	327'078	2.11%
						<b>327'078</b>	<b>2.11%</b>
<b>Verschiedene Dienstleistungen</b>							
CHF	SGS Societe Gen. de Surveill.	0	90	210	2'072.00	435'120	2.81%
						<b>435'120</b>	<b>2.81%</b>
<b>Versicherung</b>							
CHF	Swiss Re AG	1'000	4'000	5'000	96.50	482'500	3.11%
CHF	Zurich Insurance Group AG	1'800	2'000	2'100	280.40	588'840	3.80%
						<b>1'071'340</b>	<b>6.91%</b>
<b>TOTAL BÖRSENNOTIERTE ANLAGEWERTE</b>						<b>15'548'900</b>	<b>100.24%</b>
<b>TOTAL WERTPAPIERE UND ANDERE ANLAGEWERTE</b>						<b>15'548'900</b>	<b>100.24%</b>
CHF	Bankguthaben auf Sicht					55'920	0.36%
<b>GESAMTFONDSVERMÖGEN</b>						<b>15'604'821</b>	<b>100.61%</b>
abzüglich:							
CHF	Forderungen und Verbindlichkeiten					-93'857	-0.61%
<b>NETTOFONDSVERMÖGEN</b>						<b>15'510'964</b>	<b>100.00%</b>

Durch Rundung bei der Berechnung können geringfügige Rundungsdifferenzen entstanden sein.

### Fussnoten:

- 1) Inkl. Split, Gratisaktien und Zuteilung aus Anrechten
- 2) Vollständig oder teilweise ausgeliehene Wertpapiere (Securities Lending)

# Vermögensinventar / Käufe und Verkäufe

## Umsatzliste

Geschäfte, die nicht mehr im Vermögensinventar erscheinen:

WHG	Portfolio Bezeichnung	Käufe	Verkäufe
<b>BÖRSENNOTIERTE ANLAGEWERTE</b>			
<b>Aktien</b>			
<b>Chemikalien</b>			
CHF	Syngenta AG	275	1'475
<b>Finanzdienstleister</b>			
CHF	Burckhardt Compression Holding AG	400	1'700

# Ergänzende Angaben

## Basisinformationen

	Aquila International Fund – Corby Swiss Equity (CHF)												
<b>ISIN-Nummer</b>	LI0012960956												
<b>Liberierung</b>	10. Oktober 2001												
<b>Rechnungswährung des Fonds</b>	Schweizer Franken (CHF)												
<b>Rechnungsjahr</b>	vom 01. Januar bis 31. Dezember												
<b>Erstes Rechnungsjahr</b>	vom 29. März 2000 bis 31. Dezember 2000												
<b>Erfolgsverwendung</b>	thesaurierend												
<b>Max. Ausgabeaufschlag</b>	5%												
<b>Rücknahmeabschlag zu Gunsten des Vermögens des OGAW</b>	0.25%												
<b>Max. Gebühr für Anlageentscheid, Risikomanagement und Vertrieb</b>	1.50% p.a.												
<b>Performance Fee</b>	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Von</th> <th>Bis</th> <th>Performance-Fee</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0%</td> <td>5%</td> <td>0%</td> </tr> <tr> <td>&gt; 5%</td> <td>15%</td> <td>10%</td> </tr> <tr> <td>&gt; 15%</td> <td></td> <td>15%</td> </tr> </tbody> </table>	Von	Bis	Performance-Fee	0%	5%	0%	> 5%	15%	10%	> 15%		15%
Von	Bis	Performance-Fee											
0%	5%	0%											
> 5%	15%	10%											
> 15%		15%											
<b>Hurdle Rate</b>	5% für Performance-Fee												
<b>High Watermark</b>	ja												
<b>Max. Gebühr für Administration</b>	0.20% p.a. oder min. CHF 40'000.-- p.a.												
<b>Max. Verwahrstellengebühr</b>	0.15% p.a. zzgl. Service-Fee von CHF 420.-- pro Quartal												
<b>Aufsichtsabgabe</b>													
Einzelfonds	CHF 2'000.-- p.a.												
Umbrella-Fonds für den ersten Teilfonds	CHF 2'000.-- p.a.												
für jeden weiteren Teilfonds	CHF 1'000.-- p.a.												
Zusatzabgabe	0.0015% p.a. des Nettovermögens des Einzelfonds resp. Umbrellafonds												
<b>Errichtungskosten</b>	werden linear über 3 Jahre abgeschrieben												
<b>Kursinformationen</b>													
Bloomberg	AQCORBE LE												
Telekurs	1.296.095												
Reuters	1296095X.CHE												
<b>Internet</b>	<a href="http://www.ifm.li">www.ifm.li</a> <a href="http://www.lafv.li">www.lafv.li</a> <a href="http://www.fundinfo.com">www.fundinfo.com</a>												
<b>Tageszeitungen</b>	Börsenzeitung												
<b>Publikationen des Fonds</b>	Der Prospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), der Treuhandvertrag und der Anhang A „OGAW im Überblick“ sowie der neueste Jahres- und Halbjahresbericht, sofern deren Publikation bereits erfolgte, sind kostenlos auf einem dauerhaften Datenträger bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und bei allen Vertriebsstellen im In- und Ausland sowie auf der Webseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter <a href="http://www.lafv.li">www.lafv.li</a> erhältlich.												

## Ergänzende Angaben

<b>TER Berechnung</b>	Die TER wurde nach der in der CESR-Guideline 09-949 dargestellten und in der CESR-Guideline 09-1028 festgelegten Methode (ongoing charges) berechnet.
<b>Transaktionskosten</b>	Die Transaktionskosten berücksichtigen sämtliche Kosten, die im Geschäftsjahr für Rechnung des Fonds separat ausgewiesen bzw. abgerechnet wurden und in direktem Zusammenhang mit einem Kauf oder Verkauf von Vermögensgegenständen stehen.
<b>Bewertungsgrundsätze</b>	<p>Das Vermögen des OGAW wird folgendermassen bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Börsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.</li> <li>2. Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet.</li> <li>3. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen können mit der Differenz zwischen Einstandspreis (Erwerbspreis) und Rückzahlungspreis (Preis bei Endfälligkeit) linear ab- oder zugeschrieben werden. Eine Bewertung zum aktuellen Marktpreis kann unterbleiben, wenn der Rückzahlungspreis bekannt und fixiert ist. Allfällige Bonitätsveränderungen werden zusätzlich berücksichtigt.</li> <li>4. Anlagen, deren Kurs nicht marktgerecht ist und diejenigen Vermögenswerte, die nicht unter Ziffer 1, Ziffer 2 und Ziffer 3 oben fallen, werden mit dem Preis eingesetzt, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Bewertung wahrscheinlich erzielt würde und der nach Treu und Glauben durch die Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft oder unter deren Leitung oder Aufsicht durch Beauftragte bestimmt wird.</li> <li>5. OTC-Derivate werden auf einer von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.</li> <li>6. OGAW bzw. andere Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet. Falls für Anteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren, Bewertungsmodellen festlegt.</li> <li>7. Falls für die jeweiligen Vermögensgegenstände kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden diese Vermögensgegenstände, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.</li> <li>8. Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.</li> <li>9. Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die Währung des OGAW lauten, wird zum letzten Devisenmitteilkurs in die Währung des OGAW umgerechnet.</li> </ol>

## Ergänzende Angaben

	<p>Die Bewertung erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft</p> <p>Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Bewertungsprinzipien für das Vermögen des OGAW anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung auf Grund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzweckmässig erscheinen. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann die Verwaltungsgesellschaft die Anteile des OGAW auf der Basis der Kurse bewerten, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren voraussichtlich getätigt werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Zeichnungs- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewandt.</p>						
<b>Wechselkurse per Berichtsdatum</b>	Sämtliche Positionen wurden per Stichtag in Schweizer Franken (CHF) gehalten.						
<b>Hinterlegungsstellen</b>	SIX SIS AG, Zürich						
<b>Vertriebsländer</b>	<b>AT</b>	<b>CH</b>	<b>DE</b>	<b>FL</b>	<b>FR</b>	<b>GB</b>	<b>SWE</b>
Private Anleger		✓	✓	✓			
Professionelle Anleger			✓	✓			
Qualifizierte Anleger		✓					

# Ergänzende Angaben

## Auskünfte über Angelegenheiten besonderer Bedeutung

### Prospektänderung 1

Die IFM Independent Fund Management AG, Vaduz, als Verwaltungsgesellschaft und die Liechtensteinische Landesbank AG, Vaduz, als Verwahrstelle des rubrizierten Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITS) haben beschlossen, den Treuhandvertrag inklusive fondsspezifische Anhänge und Prospekt abzuändern.

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die Anpassung des Bewertungsintervalls von wöchentlich zu täglich. Gleichzeitig wurde der Treuhandvertrag inklusive fondsspezifische Anhänge und Prospekt aktualisiert. Nachfolgend finden Sie eine Auflistung der vorgenommenen Änderungen:

### Prospekt & Treuhandvertrag

Prospekt: Ziffer 3  
Treuhandvertrag: Art. 1  
*Allgemeine Informationen zum OGAW*

Der Aquila International Fund hat am 14. März 2000 von der liechtensteinischen Regierung die Konzession erhalten und wurde am 22. März 2000 ins liechtensteinische Handelsregister eingetragen.

[...]

Der vollständige sowie der vereinfachte Prospekt und die Vertragsbedingungen wurden beim liechtensteinischen Amt für Justiz hinterlegt.

Am 25. Mai 2012 hat die FMA den an die Anforderungen des liechtensteinischen Gesetzes vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) angepassten Treuhandvertrag und den Anhang A „OGAW im Überblick“ genehmigt. Der Treuhandvertrag und der Anhang A „OGAW im Überblick“ traten erstmals am 28. Juni 2012 in Kraft.

Der vorliegende Treuhandvertrag und der Anhang A „OGAW im Überblick“ wurden zuletzt mit Genehmigung der FMA vom 22. März 2016 geändert. Die Änderungen wurden am 24. März 2016 im Publikationsorgan des OGAW veröffentlicht und traten am 31. März 2016 in Kraft. Die gültige Fassung steht auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband unter [www.lafv.li](http://www.lafv.li) zur Verfügung oder kann bei der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle kostenlos bezogen werden.

Prospekt: Ziffer 4.3  
*Verwaltungsgesellschaft*

IFM Independent Fund Management Aktiengesellschaft (im Folgenden: Verwaltungsgesellschaft), Austrasse 9, FL-9490 Vaduz, Handelsregister-Nummer FL-0001-532-594-8.

Prospekt: Ziffer 4.6  
*Verwahrstelle*

Die Verwahrstelle wird sich den Bestimmungen betreffend des Foreign Account Tax Compliance Acts ("FATCA", insbesondere der Sections 1471 - 1474 des U.S. Internal Revenue Code sowie eines allfälligen Abkommens zwischen Liechtenstein und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA, soweit jeweils anwendbar) unterziehen und sich soweit erforderlich bei der US-Steuerbehörde als an FATCA teilnehmendes Institut anmelden.

Prospekt: Ziffer 4.7  
*Wirtschaftsprüfer des OGAW und der Verwaltungsgesellschaft*

Der OGAW und die Verwaltungsgesellschaft haben ihre Geschäftstätigkeit durch einen von ihnen unabhängigen und von der FMA nach dem UCITSG anerkannten Wirtschaftsprüfer jährlich prüfen zu lassen.

Prospekt: Ziffer 6.3.18  
Treuhandvertrag: Art. 32

Aktive Anlagegrenzverstösse  
Ein eingetretener Schaden, welcher aufgrund einer aktiven Verletzung der Anlagegrenzen/Anlagevorschriften entstanden ist, muss dem OGAW unverzüglich ersetzt werden.

Prospekt: Ziffer 8.5  
Treuhandvertrag: Art. 8  
*Rücknahme von Anteilen*

Sachauslagen sind nicht zulässig.

Prospekt: Ziffer 10.1  
*Fondsvermögen*

Quellen- bzw. Zahlstellensteuern  
Es können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder the-sauriert, je nach Person, welche die Anteile des OGAW direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (bsp. abgeltende Quellensteuer, Europäische Zinsbesteuerung, Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.

## Ergänzende Angaben

Der OGAW in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds oder der Kollektivtreuhänderschaft untersteht ansonsten keiner Quellensteuerpflicht im Fürs-tentum Liechtenstein, insbesondere keiner Coupons- oder Verrechnungssteuerpflicht. Ausländische Erträge und Kapitalgewinne, die vom OGAW in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds oder der Kollektivtreuhänderschaft bzw. allfälliger Teilfonds des Fonds erzielt werden, können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Allfällige Doppelbesteuerungsabkommen bleiben vorbehalten.

Der OGAW hat folgenden Steuerstatus:

### EU-Zinsbesteuerung

In Bezug auf den OGAW kann eine liechtensteinische Zahlstelle verpflichtet sein, einen Steuer-rückbehalt hinsichtlich bestimmter Zinszahlungen des OGAW, und zwar sowohl bei Ausschüttung als auch bei Verkauf resp. Rückgabe der Anle-geranteile zu erheben, die an natürliche Perso-nen mit Steuerdomizil in einem EU-Mitgliedsstaat geleistet werden (EU-Zinsbesteuerung). Gege-benenfalls kann eine liechtensteinische Zahlstelle anstatt des Steuerrückhalts auf ausdrückli-chen Antrag der nutzungsberechtigten Person ein Meldeverfahren vorsehen.

### FATCA

Der OGAW wird sich den Bestimmungen betreffend des Foreign Account Tax Compliance Acts ("FATCA", insbesondere der Sections 1471 - 1474 des U.S. Internal Revenue Code sowie eines allfälligen Abkommens zwischen Liechtenstein und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammen-arbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA, soweit jeweils anwendbar) unterziehen und sich soweit erforderlich bei der US-Steuerbehörde als an FATCA teilnehmendes Institut anmelden.

Prospekt: Ziffer 10.4  
*EU-Zinsbesteuerung*

Entfällt.

Prospekt: Ziffer 11.2  
Treuhandvertrag: Art. 33  
*A. Vom Vermögen abhängi-ger Aufwand*

Die Verwahrstelle erhält für ihre Tätigkeit aus dem Vermögen des OGAW eine Vergütung gemäss Anhang A „OGAW im Überblick“. Die Verwahrstellengebühr wird auf der Basis des durch-schnittlichen Nettofondsvermögens des OGAW bei jeder Bewertung berechnet und dem Ver-mögen des OGAW nachträglich quartalsweise entnommen. Zudem erhält die Verwahrstelle eine periodische Service-Fee gemäss Anhang A „OGAW im Überblick“ für ihre Dienstleistungen für den OGAW.

Prospekt: Ziffer 11.2.20  
Treuhandvertrag: Art. 33  
*Liquidationsgebühren*

Im Falle der Auflösung des OGAW kann die Verwaltungsgesellschaft eine Li-iquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000.-- zu ihren Gunsten erheben. Zusätzlich zu diesem Betrag sind durch den OGAW alle Kosten von Behörden, des Wirtschaftsprüfers und der Verwahrstelle zu tragen.

Prospekt: Ziffer 11.2.22  
Treuhandvertrag: Art. 33  
*Laufende Gebühren (Total-Expense Ratio, TER)*

[...] Die TER des OGAW ist im Halbjahres- und Jahresbericht anzugeben sowie bei Publikation des nächsten Halbjahres- und Jahresberichtes auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter [www.lafv.li](http://www.lafv.li) auszuweisen.

Maximalgrenze der laufenden Gebühren entfällt.

Prospekt: Ziffer 13.2  
Treuhandvertrag: Art. 18  
*Auflösung*

Bei Auflösung des OGAW darf die Verwaltungsgesellschaft die Aktiven des OGAW im besten Interesse der Anleger unverzüglich liquidieren. Die Ver-waltungsgesellschaft ist berechtigt, die Verwahrstelle zu beauftragen, den Nettoliquidationserlös nach Abzug der Liquidationsgebühren an die Anleger zu verteilen. Im Übrigen erfolgt die Liquidation des OGAW gemäss den Bestimmungen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR).

Treuhandvertrag: Art. 14  
*Verschmelzung*

Alle Vermögensgegenstände des OGAW dürfen mit Genehmigung der entsprechenden Auf-sichtsbehörde zum Geschäftsjahresende (Übertragungstich-tag) auf einen anderen bestehen-den, oder ein durch die Verschmelzung neu gegründeten OGAW bzw. Teilfonds übertragen werden.

Treuhandvertrag: Art. 16  
*Kosten der Verschmelzung*

Absatz 3  
Entfällt.

Treuhandvertrag: Art. 26  
*Strukturmassnahmen bei Anteilsklassen bzw. Teilfonds*

Die Verwaltungsgesellschaft kann sämtliche Strukturmassnahmen, die im Art. 14 ff. dieses Treu-handvertrags vorgesehen sind, durchführen.

# Ergänzende Angaben

## Anhang A: OGAW im Überblick

A. Der OGAW im Überblick	<p><i>Bewertungstag</i> Neu: Montag – Freitag Vormals: Mittwoch</p> <p><i>Bewertungsintervall</i> Neu: täglich Vormals: wöchentlich</p> <p><i>Max. Gebühr für Administration</i> Neu: 0.20% p.a. oder min. CHF 40'000.-- p.a. Vormals: 0.20% p.a. oder min. CHF 25'000.-- p.a.</p> <p><i>Max. Verwahrstellengebühr</i> Neu: 0.15% p.a. zzgl. Service-Fee von CHF 420.-- pro Quartal Vormals: 0.15% p.a.</p>
B. Aufgabenübertragung (besteht bereits, lediglich redaktionelle Anpassung)	<p>b) <i>Vertriebsstelle</i> Der Vertrieb der Anteile des OGAW ist nicht delegiert.</p>
C. Verwahrstelle (besteht bereits, lediglich redaktionelle Anpassung)	<p>Die Verwahrstellenfunktion für den OGAW übt die Liechtensteinische Landesbank AG, Städtle 44, FL-9490 Vaduz, aus.</p>
D. Wirtschaftsprüfer (besteht bereits, lediglich redaktionelle Anpassung)	<p>Als Wirtschaftsprüfer für den OGAW ist die Ernst &amp; Young AG, Belpstrasse 23, CH-3001 Bern, beauftragt.</p>
E. Anlagegrundsätze des OGAW	<p>Der OGAW investiert hauptsächlich in Aktien von Schweizer Unternehmen, die auf Grund der traditionellen Aktienanalyse (fundamentale „Bottom-up“-Analyse verschiedener Einzeltitel, technische Analyse des Kursverlaufs) ausgewählt werden.</p> <p>Der OGAW unterliegt keinerlei Beschränkungen hinsichtlich der Währungsallokation. Der Anteil des Vermögens des OGAW, der in nicht auf Schweizer Franken (CHF) lautende Wertpapiere angelegt ist, wird je nach Marktlage unterschiedlich sein. Um das Währungsrisiko zu minimieren, können Vermögenswerte, die nicht auf die Rechnungswährung des OGAW lauten, vorübergehend oder dauernd abgesichert werden.</p>
I. Berechnungsbeispiel für die Performance-Fee	<p>Das Berechnungsbeispiel wurde an den neuen Bewertungsintervall angepasst.</p>

Die Finanzmarktaufsicht (FMA) hat nach Art. 6 Abs. 5 UCITSG sowie Art. 8 bis 10 UCITSG i.V.m. Art. 11 UCITSG die Änderung der konstituierenden Dokumente am 22. März 2016 genehmigt. Die Änderungen traten per 31. März 2016 in Kraft.

# Ergänzende Angaben

## Auskünfte über Angelegenheiten besonderer Bedeutung

### Prospektänderung 2

Die IFM Independent Fund Management AG, Vaduz, als Verwaltungsgesellschaft und die Liechtensteinische Landesbank AG, Vaduz, als Verwahrstelle des rubrizierten Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, haben beschlossen, den rubrizierten OGAW von UCITS IV auf **UCITS V** umzustellen.

Die UCITS V-Bestimmungen betreffen insbesondere Angaben zur Verwahrstelle und zur Sicherheitenpolitik des OGAW im Prospekt sowie Angaben zur aufsichtsrechtlichen Offenlegung im Anhang C zum Treuhandvertrag. Die Änderungen im Prospekt werden in dieser Mitteilung nicht separat aufgeführt, sondern sind bereits im aktualisierten Prospekt enthalten.

Zusätzlich wurde eine neue Anteilsklasse gebildet und der Fonds besteht nun aus den folgenden Anteilsklassen:

- P- LI0012960956 (bestehende ISIN)
- I- LI0351539767 (neu)

Neben den formalen und obligatorischen rechtlichen Änderungen im Zusammenhang mit der Umstellung auf UCITS V erfahren der Treuhandvertrag und die Anhänge des rubrizierten OGAW weitere Änderungen wie nachstehend aufgeführt:

### Treuhandvertrag

#### I. Allgemeine Bestimmungen

*Art. 1  
Der OGAW* Absatz 8  
Der OGAW kann gemäss seiner Anlagepolitik in Wertpapiere und andere Vermögenswerte investieren. Die Anlagepolitik des OGAW wird im Rahmen des Anlageziels festgelegt. Das Nettovermögen des OGAW bzw. einer jeden Anteilsklasse und der Nettoinventarwert der Anteile des OGAW bzw. die Nettoinventarwerte seiner allfälligen Anteilsklassen werden in der Referenzwährung ausgedrückt.

*Art. 6  
Berechnung des NAV* Der Nettoinventarwert (der „NAV“, Net Asset Value) pro Anteil der jeweiligen Anteilsklasse wird von der Verwaltungsgesellschaft am Ende des Rechnungsjahres sowie am jeweiligen Bewertungstag auf Basis der letztbekanntesten Kurse unter Berücksichtigung des Bewertungsintervalls berechnet.

Der NAV eines Anteils an einer Anteilsklasse des OGAW ist in der Rechnungswährung des OGAW oder, falls abweichend, in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse ausgedrückt und ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote des Vermögens des OGAW, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen des OGAW, die der betroffenen Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse. Er wird bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen wie folgt gerundet:

auf 0.01 CHF.

Das Vermögen des OGAW wird nach folgenden Grundsätzen bewertet:

2. Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an verschiedenen dem Publikum offenstehenden Märkten gehandelt, ist grundsätzlich der zuletzt verfügbare Kurs jenes Marktes massgebend, der die höchste Liquidität aufweist.
6. OGAW bzw. Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Nettoinventarwert bewertet. Falls für Anteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder bei geschlossenen OGA kein Rücknahmeanspruch besteht oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertungsmodellen festlegt.

*Art. 7  
Ausgabe von Anteilen* Anteile werden an jedem Bewertungstag (Ausgabetag) ausgegeben, und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des OGAW, zuzüglich des allfälligen Ausgabeaufschlags und zuzüglich etwaiger Steuern und Abgaben.

[...]

Falls die Zahlung in einer anderen Währung als in der Referenzwährung erfolgt, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Rechnungswährung, abzüglich allfälliger Gebühren, für den Erwerb von Anteilen verwendet.

Die Mindestanlage, die von einem Anleger in einer bestimmten Anteilsklasse gehalten werden muss, ist dem Anhang A „OGAW im Überblick“ zu entnehmen.

## Ergänzende Angaben

Art. 8  
Rücknahme von Anteilen

Anteile werden an jedem Bewertungstag (Rücknahmetag) zurückgenommen, und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des OGAW, wobei dieser Nettoinventarwert am Bewertungstag berechnet wird, abzüglich allfälliger Rücknahmeabschläge und etwaiger Steuern und Abgaben.

Führt die Ausführung eines Rücknahmeantrages dazu, dass der Bestand des betreffenden Anlegers unter die im Anhang A „OGAW im Überblick“ aufgeführte Mindestanlage der entsprechenden Anteilsklasse fällt, kann die Verwaltungsgesellschaft ohne weitere Mitteilung an den Anleger diesen Rücknahmeantrag als einen Antrag auf Rücknahme aller vom entsprechenden Anleger in dieser Anteilsklasse gehaltenen Anteile oder als einen Antrag auf Umtausch der verbleibenden Anteile in eine andere Anteilsklasse des OGAW mit derselben Referenzwährung, deren Teilnahmevoraussetzungen der Anleger erfüllt, behandeln.

Die Rücknahme von Fondsanteilen kann in Anwendungsfällen von Art. 12 eingestellt werden.

Art. 9  
Umtausch von Anteilen

Ein Umtausch von Anteilen, in eine andere Anteilsklasse ist lediglich möglich sofern der Anleger die Bedingungen für den Direkterwerb von Anteilen der jeweiligen Anteilsklasse erfüllt.

Sofern unterschiedliche Anteilsklassen angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse erfolgen. Für den Umtausch von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse wird keine Umtauschgebühr erhoben.

Falls ein Umtausch von Anteilen für bestimmte Anteilsklassen nicht möglich ist, wird dies für die betroffene Anteilsklasse im fondsspezifischen Anhang A „OGAW im Überblick“ erwähnt. Für den Umtausch von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse wird keine Umtauschgebühr erhoben.

Die Anzahl der Anteile, in die der Anleger seinen Bestand umtauschen möchte, wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = \frac{(B \times C)}{(D \times E)}$$

- A = Anzahl der Anteile der neuen Anteilsklasse, in welche umgetauscht werden soll  
B = Anzahl der Anteile der Anteilsklasse, von wo aus der Umtausch vollzogen werden soll  
C = Nettoinventarwert oder Rücknahmepreis der zum Umtausch vorgelegten Anteile  
D = Devisenwechsellkurs zwischen den betroffenen Anteilsklassen. Wenn beide Anteilsklassen in der gleichen Referenzwährung bewertet werden, beträgt dieser Koeffizient 1.  
E = Nettoinventarwert der Anteile der Anteilsklasse, in welche der Wechsel zu erfolgen hat, zuzüglich Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben

Fallweise können bei einem Anteilsklassenwechsel in einzelnen Ländern Abgaben, Steuern und Stempelgebühren anfallen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für eine Anteilsklasse jederzeit einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des OGAW, der Verwaltungsgesellschaft oder im Interesse der Anleger geboten erscheint, insbesondere wenn:

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile Market Timing, Late-Trading oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können;
2. der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile erfüllt; oder
3. die Anteile in einem Staat vertrieben, in dem der OGAW zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntes Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

## Ergänzende Angaben

Art. 10 <i>Late Trading und Market Timing</i>	<b>Market Timing</b> Unter Market Timing ist das Arbitrageverfahren zu verstehen, mit dem ein Anleger kurzfristig Anteile derselben Anteilsklasse systematisch zeichnet und zurückverkauft oder umwandelt, indem er die Zeitunterschiede und/oder Fehler oder Schwächen des Systems zur Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse nutzt.
--	---

### II. Strukturmassnahmen

Art. 14 <i>Verschmelzung</i>	<b>Absatz 1 und 2:</b> Im Sinne von Art. 38 UCITSG kann die Verwaltungsgesellschaft jederzeit und nach freiem Ermessen mit Genehmigung der entsprechenden Aufsichtsbehörde die Verschmelzung des OGAW mit einem oder mehreren anderen OGAW beschliessen und zwar unabhängig davon, welche Rechtsform der OGAW hat und ob der andere OGAW seinen Sitz in Liechtenstein hat oder nicht. Anteilsklassen des OGAW können ebenfalls untereinander, aber auch mit einem oder mehreren anderen OGAW oder deren Teilfonds und Anteilsklassen verschmolzen werden.
---------------------------------	--

Ebenso ist es möglich den OGAW bzw. dessen Anteilsklassen zu spalten.

### III. Auflösung des OGAW bzw. dessen Anteilsklassen (vormals: Auflösung des OGAW)

Art. 17 <i>Im Allgemeinen</i>	<b>Absatz 1:</b> Die Bestimmungen zur Auflösung des OGAW gelten ebenfalls für seine Anteilsklassen.
----------------------------------	--

Art. 18 <i>Beschluss zur Auflösung</i>	Die Auflösung des OGAW erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Zusätzlich ist die Verwaltungsgesellschaft jederzeit berechtigt, den OGAW oder eine einzelne Anteilsklasse aufzulösen.
---	---

Anleger, Erben und sonstige Berechtigte können die Aufteilung oder Auflösung des OGAW bzw. einer einzelnen Anteilsklasse nicht verlangen.

Der Beschluss über die Auflösung des OGAW wird auf der Web-Seite des Liechtensteinischen Anlagefondsverbandes LAFV ([www.lafv.li](http://www.lafv.li)) als Publikationsorgan des OGAW sowie sonstigen im Prospekt genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, E-Mail oder Vergleichbares) veröffentlicht. Vom Tage des Auflösungsbeschlusses an werden keine Anteile mehr ausgegeben, umgetauscht oder zurückgenommen.

Bei Auflösung des OGAW darf die Verwaltungsgesellschaft die Aktiven des OGAW im besten Interesse der Anleger unverzüglich liquidieren. Im Übrigen erfolgt die Liquidation des OGAW gemäss den Bestimmungen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR).

Wenn die Verwaltungsgesellschaft eine Anteilsklasse auflöst, ohne den OGAW aufzulösen, werden alle Anteile dieser Klasse zu ihrem dann gültigen Nettoinventarwert zurückgenommen. Diese Rücknahme wird von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht und der Rücknahmepreis wird von der Verwahrstelle zugunsten der ehemaligen Anleger ausbezahlt.

Art. 19 <i>Gründe für die Auflösung</i>	Soweit das Vermögen des OGAW einen Wert unterschreitet, der für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung erforderlich ist sowie im Falle einer wesentlichen Änderung im politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Umfeld oder im Rahmen einer Rationalisierung kann die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, alle Anteile des OGAW oder einer Anteilsklasse zum Nettoinventarwert (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und Realisierungskosten der Anlagen) des Bewertungstages, zu welchem der entsprechende Beschluss wirksam wird, zurückzunehmen oder zu annullieren.
--	--

### IV. Bildung von Anteilsklassen und Teilfonds (vormals: Bildung von Anteilsklassen)

Art. 24 <i>Merkmale von Anteilsklassen</i>	<b>Absatz 2:</b> Die Anteilsklassen, die in Zusammenhang mit dem OGAW aufgelegt sind, sowie die in Zusammenhang mit den Anteilen des OGAW entstehenden Gebühren und Vergütungen sind in Anhang A "OGAW im Überblick" genannt.
---	--

Art. 26 <i>Strukturmassnahmen bei Anteilsklassen (vormals: Strukturmassnahmen bei Anteilsklassen und Teilfonds)</i>	
--	--

# Ergänzende Angaben

## V. Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen

- Art. 29**  
*Zugelassene Anlagen*
- Der OGAW darf die Vermögensgegenstände für Rechnung seiner Anleger ausschliesslich in einen oder mehrere der folgenden Vermögensgegenstände anlegen:
3. Anteile von OGAW und anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Ziff. 17 UCITSG, sofern diese nach ihren konstituierenden Dokumenten höchstens 10% ihres Vermögens in Anteilen eines anderen OGAW oder vergleichbarer Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen dürfen;
- Art. 31**  
*Derivateinsatz, Techniken und Instrumente*
- Absatz 1:**  
Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Vermögens des OGAW nicht überschreiten. Der OGAW darf als Teil der Anlagepolitik innerhalb der in Art. 53 UCITSG festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen des Art. 54 UCITSG nicht überschreitet. Bei der Berechnung dieses Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.
- Absatz 4:**  
Der OGAW darf mit Genehmigung der FMA zur effizienten Verwaltung der Portfolios unter Einhaltung der Bestimmungen des UCITSG Techniken und Instrumente einsetzen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben.
- Art. 32**  
*Anlagegrenzen*
- A. Für den OGAW sind folgende Anlagegrenzen einzuhalten:
9. Der OGAW darf höchstens 20% seines Vermögens in Anteilen desselben OGAW oder desselben mit einem OGAW vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen anlegen.
- C. Aktive Grenzverstösse
- Ein eingetretener Schaden, welcher aufgrund einer aktiven Verletzung der Anlagegrenzen/Anlagevorschriften entstanden ist, muss gemäss den jeweils gültigen Wohlverhaltensregeln dem OGAW unverzüglich ersetzt werden.

## VI. Kosten und Gebühren

- Art. 33**  
*Laufende Gebühren*
- A. Vom Vermögen unabhängiger Aufwand (Einzelaufwand)
- Administration, Anlageentscheid, Risikomanagement und Vertrieb**  
Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Administration des OGAW eine Vergütung gemäss Anhang A „OGAW im Überblick“. Daneben kann die Verwaltungsgesellschaft für den Anlageentscheid (Asset Management und Anlageberatung), das Risikomanagement sowie für den Vertrieb eine Vergütung gemäss Anhang A „OGAW im Überblick“ erhalten. Diese Gebühren werden auf der Basis des durchschnittlichen Nettofondsvermögens des OGAW bzw. der entsprechenden Anteilsklasse bei jeder Bewertung berechnet und werden dem Vermögen des OGAW nachträglich quartalsweise entnommen. Die Gebühren der jeweiligen Anteilsklasse sind Anhang A „OGAW im Überblick“ zu entnehmen. Die effektiv belasteten Gebühren werden im Jahresbericht ausgewiesen. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilsklassen unterschiedliche Verwaltungsvergütungen festzulegen.
- Darin inbegriffen sind zudem Bestandespflegekommissionen, die Dritten für die Vermittlung und Betreuung von Anlegern ausgerichtet werden können.
- Verwahrstelle**  
Die Verwahrstelle erhält für ihre Tätigkeit aus dem Vermögen des OGAW eine Vergütung gemäss Anhang A „OGAW im Überblick“. Die Verwahrstellengebühr wird auf der Basis des durchschnittlichen Nettofondsvermögens des OGAW bzw. der entsprechenden Anteilsklasse bei jeder Bewertung berechnet und dem Vermögen des OGAW nachträglich quartalsweise entnommen. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilsklassen unterschiedliche Verwahrstellenvergütungen festzulegen. Zudem erhält die Verwahrstelle eine periodische Service-Fee gemäss Anhang A „OGAW im Überblick“ für ihre Dienstleistungen für den OGAW.

## Ergänzende Angaben

Eine allfällige Entschädigung für beauftragte Dritte ist in den Gebühren nach Art. 33 dieses Treuhandvertrages enthalten.

- Vom Vermögen unabhängiger Aufwand (Einzelaufwand)

Neben den Vergütungen aus den vorstehenden Absätzen können die folgenden vom Vermögen unabhängigen Aufwendungen dem Vermögen des OGAW belastet werden:

- Kosten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Voraussetzungen und Folgepflichten eines Vertriebs der Anteile im In- und Ausland (z.B. Gebühren für Zahlstellen, Vertreter und andere Repräsentanten mit vergleichbarer Funktion, Gebühren bei Fondsplattformen (z. B. Listing-Gebühren, Setup-Gebühren, etc.), Beratungs-, Rechts-, Übersetzungskosten) anfallen;
- Kosten für Erstellung oder Änderung, Übersetzung, Hinterlegung, Druck und Versand vom Prospekt und den konstituierenden Dokumenten (Treuhandvertrag, KIID, Berechnung SRRI, etc.) in den Ländern, in denen die Anteile vertrieben werden;
- Kosten für die Erstellung, der Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des jeweiligen ausländischen Steuerrechts ermittelt wurden;
- Interne und externe Kosten für die Rückforderung von ausländischen Quellensteuern, soweit diese für Rechnung des OGAW vorgenommen werden können. Bezüglich der Rückforderung von ausländischen Quellensteuern sei festgehalten, dass die Verwaltungsgesellschaft sich nicht zur Rückforderung verpflichtet und eine solche nur vorgenommen wird, wenn sich das Verfahren nach den Kriterien der Wesentlichkeit der Beträge und der Verhältnismässigkeit der Kosten im Verhältnis zum möglichen Rückforderungsbetrag rechtfertigt. Mit Bezug auf Anlagen die Gegenstand von Securities Lending sind, wird die Verwaltungsgesellschaft keine Quellensteuerrückforderung vornehmen;
- Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den OGAW, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;

### **Allfällige Kosten für Währungsabsicherungen von Anteilsklassen**

Die allfälligen Kosten einer Währungsabsicherung von Anteilsklassen werden der entsprechenden Anteilsklasse zugeordnet.

### **Laufende Gebühren (Total Expense-Ratio, TER)**

Das Total der laufenden Gebühren vor einem allfälligen erfolgsabhängigen Aufwand (Total Expense-Ratio vor Performance Fee; TER) wird nach allgemeinen, in den Wohlverhaltensregeln niedergelegten Grundsätzen berechnet und umfasst, mit Ausnahme der Transaktionskosten, sämtliche Kosten und Gebühren, die laufend dem Vermögen des OGAW belastet werden. Die TER des OGAW bzw. der entsprechenden Anteilsklasse ist im Halbjahres- und Jahresbericht anzugeben sowie bei Publikation des nächsten Halbjahres- und Jahresberichtes auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter [www.lafv.li](http://www.lafv.li) auszuweisen.

## VII. Schlussbestimmungen

Art. 37  
Verwendung der Erträge

Der Erfolg des OGAW setzt sich aus dem Nettoertrag und den realisierten Kursgewinnen zusammen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den in einem OGAW bzw. in einer Anteilsklasse erwirtschafteten Erfolg an die Anleger des OGAW bzw. der entsprechenden Anteilsklasse ausschütten oder diesen Erfolg im OGAW bzw. der jeweiligen Anteilsklasse wiederanlegen (thesaurieren).

Der erwirtschaftete Erfolg derjenigen Anteilsklassen, welche eine Erfolgsverwendung des Typs „thesaurierend“ gemäss Anhang A „OGAW im Überblick“ aufweisen, werden laufend wieder angelegt, d.h. thesauriert.

Art. 39  
Informationen für die Anleger

Absatz 3:  
Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile des OGAW bzw. seiner Anteilsklassen werden an jedem Bewertungstag auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband ([www.lafv.li](http://www.lafv.li)) als Publikationsorgan des OGAW sowie sonstigen im Prospekt genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) bekannt gegeben.

# Ergänzende Angaben

## Anhang A: OGAW im Überblick

### A. Der OGAW im Überblick

Stammdaten und Informationen des OGAW und dessen Anteilsklassen / Kosten zu Lasten der Anleger / Kosten zu Lasten des Vermögens des OGAW

<b>Anteilsklasse -P-</b>	<b>Mindestanlage</b> Vormals: CHF 3'000.-- Neu: keine
<b>Anteilsklasse -I-</b>	Angaben der neuen Anteilsklasse -I- LI0351539767 wurden eingefügt.
<b>Anteilsklasse -P- und -I-</b>	<b>Max. Gebühr für Administration</b> 0.20% p.a. oder min. CHF 40'000.-- p.a. zzgl. CHF 5'000.-- p.a. pro Anteilsklasse ab der 2. Anteilsklasse

### D. Wirtschaftsprüfer

**Änderung der Adresse** Als Wirtschaftsprüfer für den OGAW ist die Ernst & Young AG, Schanzenstrasse 4a, CH-3008 Bern, beauftragt.

## Anhang C: Aufsichtsrechtliche Offenlegung

Im Rahmen der UCITS-V Bestimmungen wurden die Angaben zur aufsichtsrechtlichen Offenlegung im Anhang C eingefügt.

Die Finanzmarktaufsicht (FMA) hat nach Art. 6 UCITSG die Änderung der konstituierenden Dokumente am 29. Dezember 2016 genehmigt. Die Änderungen traten per 11. Januar 2017 in Kraft.

# Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer

## Hinweise für Anleger in Deutschland

Die Verwaltungsgesellschaft hat ihre Absicht, den OGAW in der Bundesrepublik Deutschland zu vertreiben, angezeigt und ist seit Abschluss des Anzeigeverfahrens zum Vertrieb berechtigt.

### 1. Zahl- und Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland

Die Funktion der deutschen Zahlstelle und Informationsstelle hat

Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA  
Kaiserstraße 24  
D-60311 Frankfurt am Main

übernommen.

In Deutschland können die wesentlichen Anlegerinformationen, der Verkaufsprospekt, der Treuhandvertrag, die Jahres-/ Jahresberichte sowie sonstige Informationen kostenlos in Papierform über die Zahlstelle,- und Informationsstelle bezogen werden.

Bei der Zahl- und Informationsstelle sind auch alle sonstigen Informationen erhältlich, auf die Anleger im Fürstentum Liechtenstein einen Anspruch haben. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sind ebenfalls kostenlos bei der Zahl- und Informationsstelle erhältlich.

### 2. Rücknahme von Anteilen und Zahlungen an Anleger in Deutschland

Die Rücknahme von Anteilen sowie Zahlungen an Anleger in Deutschland (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) können über die Zahl- und Informationsstelle erfolgen.

### 3. Veröffentlichungen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise und sonstige Informationen für Anleger werden in der Börsen-Zeitung veröffentlicht.

In folgenden Fällen werden die Anleger zusätzlich mittels eines dauerhaften Datenträgers im Sinne von § 167 KAGB informiert:

- a) die Aussetzung der Rücknahme der Anteile oder Aktien eines Investmentvermögens,
- b) die Kündigung der Verwaltung eines Investmentvermögens oder dessen Abwicklung,
- c) Änderungen der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendererstattungen betreffen, die aus dem Investmentvermögen entnommen werden können, einschließlich der Hintergründe der Änderungen sowie der Rechte der Anleger in einer verständlichen Art und Weise; dabei ist mitzuteilen, wo und auf welche Weise weitere Informationen hierzu erlangt werden können,
- d) die Verschmelzung von Investmentvermögen in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind, und

- e) die Umwandlung eines Investmentvermögens in einen Feederfonds oder die Änderungen eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.

# Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer

## Hinweise für Anleger in der Schweiz

### 1. Vertreter

Vertreter in der Schweiz ist die LB(Swiss) Investment AG, Claridenstrasse 20, CH-8024 Zürich.

### 2. Vertriebsträger

In Abweichung zum Treuhandvertrag inklusive teilfondsspezifische Anhänge und Prospekt wird der Vertrieb der Anteile des OGAW in der Schweiz an den Vertreter bzw. an von diesem beauftragte Vertriebsträger delegiert.

### 3. Zahlstelle

Zahlstelle in der Schweiz ist die Bank Linth LLB AG, Zürcherstrasse 3, CH-8730 Uznach.

### 4. Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Der Prospekt, der Treuhandvertrag, die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) sowie die Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos beim Vertreter sowie bei der Zahlstelle in der Schweiz bezogen werden.

### 5. Publikationen

- 5.1 Die ausländische kollektive Kapitalanlage betreffende Publikationen erfolgen in der Schweiz auf der elektronischen Plattform [www.fundinfo.com](http://www.fundinfo.com).
- 5.2 Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ werden täglich auf der elektronischen Plattform [www.fundinfo.com](http://www.fundinfo.com) publiziert.

### 6. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

- 6.1 Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte sowie die Verwahrstelle können Retrozessionen zur Deckung der Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Als Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit gilt insbesondere jede Tätigkeit, die darauf abzielt, den Vertrieb oder die Vermittlung von Fondsanteilen zu fördern, wie die Organisation von Road Shows, die Teilnahme an Veranstaltungen und Messen, die Herstellung von Werbematerial, die Schulung von Vertriebsmitarbeitern etc.
- 6.2 Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.
- 6.3 Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.
- 6.4 Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.
- 6.5 Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte sowie die Verwahrstelle bezahlen im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus keine Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

## 7. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Anteile ist am Sitz des Vertreters Erfüllungsort und Gerichtsstand begründet.

# Kurzbericht des Wirtschaftsprüfers



Ernst & Young AG  
Schanzenstrasse 4a  
Postfach  
CH-3001 Bern

Telefon +41 58 286 61 11  
Fax +41 58 286 68 18  
www.ey.com/ch

An den Verwaltungsrat der IFM Independent Fund Management AG, Vaduz des  
**Aquila International Fund – Corby Swiss Equity (CHF), Vaduz**

Bern, 23. März 2017

## Bericht des Wirtschaftsprüfers

Wir haben den beigefügten Jahresbericht des Aquila International Fund – Corby Swiss Equity (CHF) geprüft, der aus der Vermögensrechnung, des Vermögensinventars per 31. Dezember 2016, der Erfolgsrechnung für das an diesem Datum endende Geschäftsjahr und den Veränderungen des Nettovermögens sowie aus einem Bericht über die Tätigkeit und ergänzenden Angaben zum Jahresbericht besteht.

### Verantwortung des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft ist für die Aufstellung des Jahresberichts in Übereinstimmung mit den in Liechtenstein gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, mit Bezug auf die Aufstellung des Jahresberichtes, der frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

### Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Zahlenangaben im Jahresbericht abzugeben. Unsere Prüfung erfolgte in Übereinstimmung mit dem liechtensteinischen Gesetz und nach den Grundsätzen des liechtensteinischen Berufsstandes, wonach eine Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob der Jahresbericht frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in dem Jahresbericht enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresberichts von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Existenz und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresberichts. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

# Kurzbericht des Wirtschaftsprüfers



2

## **Prüfungsurteil**

Nach unserer Beurteilung vermitteln die Zahlenangaben im Jahresbericht, welcher in Übereinstimmung mit den in Liechtenstein geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen betreffend die Aufstellung des Jahresberichts erstellt wurde, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Aquila International Fund – Corby Swiss Equity (CHF) zum 31. Dezember 2016.

## **Sonstiges**

Die im Jahresbericht enthaltenen sonstigen Informationen, die nicht die Rechnungslegung betreffen, wurden von uns im Rahmen unseres Auftrags durchgesehen, waren aber nicht Gegenstand besonderer Prüfungshandlungen nach den oben beschriebenen Standards. Unser Prüfungsurteil bezieht sich daher nicht auf diese Angaben. Im Rahmen der Gesamtdarstellung des Abschlusses haben uns diese Angaben keinen Anlass zu Anmerkungen gegeben.

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen an die Zulassung und Unabhängigkeit erfüllen und keine Sachverhalte vorliegen, die mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbar sind.

Ernst & Young AG



Patrick Schwaller  
dipl. Wirtschaftsprüfer



Adriano Guerra  
dipl. Wirtschaftsprüfer  
(Leitender Prüfer)



INDEPENDENT  
FUND  
MANAGEMENT  
AG